

**Promotionsordnung
der Fakultät für Gesundheit**

**Promotion zum
Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder
Philosophiae Doctor (Ph.D.)**

Neufassung vom 16.11.2010

Promotionsordnung (Dr. rer. nat./Ph.D.)

der Fakultät für Gesundheit

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zur Promotion
- § 3 Promotionsgesuch
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens; Rücktritt
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Einleitung des mündlichen Verfahrens
- § 9 Disputation
- § 10 Entscheidung über die mündlichen Promotionsleistungen
- § 11 Beschluss über die Promotion
- § 12 Drucklegung der Dissertationsschrift
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Akteneinsicht
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke (im folgenden "Fakultät") verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. eines Philosophical Doctors (Ph.D.). Für besondere Verdienste um die Wissenschaft kann sie den akademischen Grad Dr. rer. nat. h. c. verleihen.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das Ziel eines naturwissenschaftlichen Studiums hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Der Grad eines Ph.D. kann auch nach einem Studium der Medizin/Zahnmedizin verliehen werden, sofern die Promotion innerhalb eines noch zu definierenden strukturierten Promotionsstudiengangs angefertigt wird.
- (3) Bei in dieser Promotionsordnung genannten natürlichen Personen sind jeweils die maskuline und die feminine Form gemeint.

§ 2 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - (a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - (b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - (c) einen Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des §61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind universitäre Abschlüsse in den Fächern Biologie, Chemie, Biochemie, Physik oder Psychologie sowie die pharmazeutische Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe II, wenn bei der Lehramtsprüfung die Hausarbeit in einer Fachrichtung gemäß Satz 1 geschrieben wurde. Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 werden andere Studienabschlüsse an Universitäten der Bundesrepublik Deutschland in verwandten Fächern bzw. Fachrichtungen anerkannt, wenn eine angemessene Befassung mit dem Promotionsfach im Studium nachgewiesen wird.
- (3) Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 HG entsprechend als einschlägig anerkannt.
- (4) Der Hochschulabschluss soll mindestens mit „gut“ (besser als 2,5) bewertet worden sein; im Falle eines Bachelorabschlusses soll mindestens die Abschlussnote „sehr gut

(besser als 1,5) Voraussetzung für die Zulassung sein. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (5) Zum Promotionsstudium kann auch zugelassen werden, wer ein Studium der Medizin, Zahnmedizin oder Veterinärmedizin abgeschlossen hat und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse in den molekularen Biowissenschaften erworben hat. Diese Kenntnisse können in einer 6-monatigen Vorphase des Ph.D.-Programmes „Molekulare Grundlagen der personalisierten Gesundheitsversorgung“ erworben werden. Andere Vorleistungen, etwa die Anfertigung einer experimentellen Arbeit für die Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. med. vet., können ebenfalls anerkannt werden, wobei sich die Vorphase auf drei Monate verkürzt. Die Entscheidung über die Anrechnung von Vorleistungen trifft der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann weitere Vorleistungen zur Bedingung für die Zulassung machen.
- (6) Mediziner, Zahnmediziner und Veterinärmediziner, die am Ph.D.-Programm teilgenommen haben, können nur den Titel eines Ph.D. erlangen. Naturwissenschaftler mit Master-Abschluss können nach Durchlaufen des Ph.D.-Programms zwischen dem Dr. rer. nat. oder Ph.D. wählen.
- (7) Darüber hinaus muss der Promovend an der Universität Witten/Herdecke mindestens ein Semester immatrikuliert sein oder gewesen sein.

§ 3 Promotionsgesuch

- (1) Der Bewerber reicht beim Promotionsausschuss der Fakultät ein schriftliches Gesuch ein, das folgende Angaben enthalten muss:
 - a) die Bezeichnung des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, und der angestrebte Titel (Dr. rer. nat., Ph.D.),
 - b) das Thema der Dissertation,
 - c) wo und unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde,
 - d) falls bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden, die Zeitpunkte der Einreichung, Fakultäten bzw. Abteilungen der entsprechenden Hochschulen und Themen der früheren Arbeiten,
 - e) den gewünschten Mentor (in der Regel der Betreuer der Arbeit),Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf/Werdegang;
 - b) beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden (Abitur, Bachelor, Diplom, Master, Staatsexamen); falls die Originale zur Einsicht mit vorgelegt werden, kann auf die Beglaubigung verzichtet werden;
 - c) die gebundene Dissertation in vierfacher Ausfertigung;
 - d) eine Zusammenfassung der Dissertation (max. zwei Seiten);

- e) eine Versicherung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat, dass die Literatur, deren Ergebnisse in die Dissertation eingeflossen sind, vollständig angegeben ist, sowie eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form nicht an einer anderen Hochschule eingereicht wurde;
- f) die schriftlichen Zustimmungen des Mentors zur Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- g) ggf. der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss. Ihm gehören als ständige Mitglieder vier Professoren der Fakultät an, von denen einer Juniorprofessor sein kann. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sollen einen Dr. rer. nat. oder naturwissenschaftlich ausgerichteten Ph.D. besitzen. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die ständigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre benannt; wiederholte Benennung ist möglich. Nichtständige Mitglieder sind Mentor und Fakultätsreferent, die für das jeweilige Promotionsverfahren benannt werden; falls diese bereits ständige Mitglieder sind, wird der Ausschuss nicht erweitert.
- (2) Der Promotionsausschuss wird vom Vorsitzenden über eingehende Promotionsgesuche unterrichtet. Bei Annahme eines Promotionsgesuchs kann der Ausschuss die weitere Durchführung des Verfahrens dem Vorsitzenden übertragen. Davon ausgenommen ist die Festlegung der Gesamtnote.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen können auf dem Schriftweg getroffen werden.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens; Rücktritt

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung eines Promotionsgesuchs entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Bewerber kann Gelegenheit gegeben werden, formale Mängel in den eingereichten Unterlagen in angemessener Frist zu beheben.
- (2) Nach der Annahme des Promotionsgesuchs benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mentor (Erstgutachter) und den Fakultätsreferenten (Zweitgutachter) für das jeweilige Promotionsverfahren. Mentor und Fakultätsreferent müssen habilitiert oder Professor oder Juniorprofessor sein. Sie sollen Mitglieder der Fakultät sein, können jedoch auch anderen Hochschulen oder öffentlichen Forschungseinrichtungen angehören. Der Mentor wird vom Promovenden vorgeschlagen. Dem Vorschlag ist zu folgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt den Termin, zu dem die Gutachten zur Dissertation spätestens vorzulegen sind.
- (4) Die Rücknahme des Promotionsantrages ist gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu erklären. Die Rücknahme ist möglich, sofern die Dissertation nicht abgelehnt wurde und solange die Disputation nicht erfolgt ist.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie besteht in einer Dissertationsschrift.
- (2) Die Dissertationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- (3) Die Dissertationsschrift kann auch aus mindestens drei Veröffentlichungen bestehen, an denen der Promovend wesentlichen Anteil hat und die in referierten, wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen oder zum Druck angenommen sind. Der Promovend muss bei mindestens einer Veröffentlichung Erstautor sein. In diesem Fall ist den Kapiteln, die aus den Veröffentlichungen bestehen, neben einer Einleitung eine ausführliche zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse voranzustellen. Ein gesonderter Methodenteil kann angefügt werden.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird vom Mentor und dem Fakultätsreferenten in angemessener Frist schriftlich begutachtet. Gutachten von Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen können auf Wunsch des Promovenden oder auf Beschluss des Promotionsausschusses zusätzlich eingeholt werden. Mindestens ein externes Gutachten ist einzuholen, wenn das Arbeitsgebiet der Dissertation an der Fakultät nicht durch eine Professur vertreten ist. Alle Gutachter sind zur Teilnahme an Disputation und Akademiediskurs einzuladen.
- (2) Die Dissertation liegt nach Eröffnung des Verfahrens zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist hat jeder Professor der Universität Witten/Herdecke das Recht, sich gegenüber dem Promotionsausschuss gutachterlich zu äußern. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag die Frist für die Erstellung eines Gutachtens um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (3) Die Gutachten müssen Vorschläge über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie über ein Prädikat enthalten.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme und das Prädikat der Dissertation. Wird die Arbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Ablehnung ist dem Promovenden schriftlich mitzuteilen. Folgende Prädikate kommen in Betracht:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

Das Prädikat „summa cum laude“ ist nur ausgezeichneten Dissertationen vorbehalten, welche bereits in einer englischsprachigen Zeitschrift vom Promovenden erstautorschaftlich¹ publiziert wurden. Der Impact-Faktor dieser Publikation muss in den obersten 10% der fachspezifischen Journals liegen. Schlagen beide Gutachter dieses Prädikat für eine Dissertation vor, fordert der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit

¹ Erstautorenschaftlich bedeutet Erstplatzierung oder Zweitplatzierung mit gleichrangiger Autorenschaft

einer Frist von zwei Wochen ein externes Gutachten zur vorliegenden Dissertation an. Das Vorschlagsrecht für diesen externen Gutachter obliegt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Rücksprache mit dem Betreuer. Für die Erstellung des externen Gutachtens gelten die Abschnitte 1 und 2 sinngemäß; die Auslage der Dissertation gemäß Abschnitt 2 erfolgt erst nach Eingang des externen Gutachtens.

- (1) Falls die Dissertation nach Aussage der Gutachten erhebliche formale Mängel aufweist, kann sie dem Promovenden auf Beschluss des Promotionsausschusses zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Promotionsausschuss stellt eine Frist, bis zu der die Arbeit neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Promovenden kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Hält der Promovend ohne wichtigen Grund die Frist nicht ein, ist die Dissertation abgelehnt.

§ 8 Einleitung des mündlichen Verfahrens

- (1) Bei Annahme der Dissertation legt der Promotionsausschuss in Absprache mit der Fakultät die Termine für die Disputation und den Akademiediskurs fest.
- (2) Der Promovend wird über die Termine schriftlich unterrichtet.

§ 9 Disputation

- (1) Die Disputation ist universitätsöffentlich. An der Disputation nehmen außer dem Promovenden mindestens der Mentor, der Fakultätsreferent und mindestens ein weiteres Mitglied des Promotionsausschusses teil. Der Promovend trägt die wesentlichen Inhalte seiner Dissertation in 20 bis 30 Minuten vor. Die Dauer der unmittelbar anschließenden Diskussion soll 45 Minuten nicht überschreiten. Den Vorsitz führt der Mentor. Die Disputation kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Mentor und Fakultätsreferent schlagen spätestens am auf die Disputation folgenden Tage dem Promotionsausschuss ein Prädikat vor. Die möglichen Prädikate entsprechen den in § 7 Abs. 4 genannten.
- (3) Wird die Disputation nicht mindestens als genügend beurteilt, so gilt sie als erfolglos. Sie kann in angemessener Frist wiederholt werden. Eine abermalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Entscheidung über die mündlichen Promotionsleistungen

- (1) Nach Abschluss der Disputation beschließt der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahmen der nichtständigen Mitglieder über die Annahme der mündlichen Promotionsleistungen.
- (2) Ist der Promovend zu einer der Veranstaltungen nicht erschienen oder hat er sie abgebrochen, so gelten die mündlichen Promotionsleistungen als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss. Gegebenenfalls wird ein neuer Termin anberaumt.

- (3) Im Falle der Ablehnung von mündlichen Promotionsleistungen legt der Promotionsausschuss die Frist fest, innerhalb der die Disputation zu wiederholen ist.

§ 11 Beschluss über die Promotionsleistung

- (1) Sind die schriftlichen und mündlichen Promotionsleistungen angenommen worden, beschließt die Promotionsausschuss über das Gesamtprädikat der Promotion. Dabei werden die Prädikate für die schriftliche Arbeit und für die Disputation im Verhältnis drei zu eins gewichtet. Die möglichen Prädikate entsprechen den in § 7 Abs. 4 genannten. Das Gesamtprädikat wird dem Promovenden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (2) Der Promotionsausschuss beschließt auf Antrag des Promovenden und gemäß dem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen über den zu verleihenden akademischen Grad (Dr. rer. nat., Ph.D.).
- (3) Dem Promovenden kann bereits vor Aushändigung der Promotionsurkunde ein Promotionszeugnis ausgestellt werden. Das Promotionszeugnis berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 12 Drucklegung der Dissertationsschrift

- (1) Nach dem Beschluss über die Promotion hat der Promovend die Dissertationsschrift im Laufe eines Jahres auf seine Kosten zu drucken oder vervielfältigen zu lassen. Zur Erteilung der Druckerlaubnis hat er die druckfertige Arbeit dem Betreuer vorzulegen. Entspricht diese Version der bereits zur Begutachtung vorgelegten Version exakt, so wird das Einverständnis des Betreuers zur Drucklegung vorausgesetzt. Der Promovend versichert die exakte Übereinstimmung mit der Gutachterversion in diesem Falle schriftlich an Eides statt gegenüber dem Promotionsausschuss
- (2) Die Drucklegung der Dissertation erfolgt durch
 - die Ablieferung eines Belegexemplars und die Ablieferung von elf elektronischen Versionen. Datenformat und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen,
 - oder den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung unter der Angabe des Ortes der Erstellung auszuweisen. Zwei Exemplare sind in der Universitätsbibliothek abzugeben.
- (3) Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das in der Anlage gegebene Muster. Der Dissertation sind auf den letzten Seiten ein kurzer Lebenslauf und die eidesstattliche Erklärung beizufügen.
- (4) Der Promotionsbeauftragte kann in begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation verlängern, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig von dem Promovenden gestellt wird.
- (5) Versäumt der Promovend die ihm gestellte Frist, so erlischt für die Universität die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 13 Promotionsurkunde

- (1) Hat der Promovierte alle Verpflichtungen erfüllt, so wird ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält u. a. den Titel der Dissertation und die Gesamtnote, trägt das Siegel der Universität und wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität unterzeichnet. Sie wird datiert auf den Tag, an dem die letzte mündliche Promotionsleistung erbracht wurde.
- (2) Die Promotionsurkunde kann bereits ausgehändigt werden, wenn der Druck oder die Veröffentlichung der Dissertation nachweislich gesichert ist.
- (3) Die Führung des Dokortitels vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.

§ 14 Akteneinsicht

Während der Auslagefrist hat der Promovierte das Recht auf Einsicht in seine gesamten Promotionsakten einschließlich Gutachten und Stellungnahmen. Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet das Recht, auf eigene Kosten Abschriften anzufertigen oder Fotokopien herzustellen.

§ 15 Öffentlichkeit

Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Promotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich, soweit sich aus dieser Promotionsordnung nichts anderes ergibt.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Zur Würdigung besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleiht die Fakultät den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.). Über eine Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses. Die Zustimmung des Senates ist einzuholen.
- (2) Die Ehrenpromotion ist in der Urkunde zu begründen. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung im Senat und wird vom Dekan und dem Präsidenten der Universität unterzeichnet. Ehrenpromotionen werden dem zuständigen Ministerium angezeigt.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden. Die Entscheidung liegt beim Promotionsausschuss.

§ 18 In-Kraft-Treten

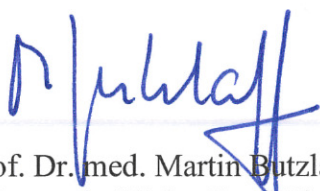
Diese Promotionsordnung tritt in ihrer Neufassung am 01.10.2011 in Kraft.

Bereits im Sinne von § 5 Absatz 2 eröffnete Promotionsverfahren werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Promotionsordnung durchgeführt. Auf Antrag des

Promovenden an den Promotionsausschuss kann das Verfahren auch nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 16.11.2010 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Promotionsordnung mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 08.09.2011 – Az.: 221-7.04.02.01.01/146 (63505).

Witten, den 30.09.2011

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Butzlaff', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Wissenschaftliche Geschäftsführer
Universität Witten/Herdecke

**Promotionsordnung (Dr. rer. nat./Ph.D.)
der Fakultät für Gesundheit**

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation (Dr. rer. nat./Ph.D.)

(Titel der Dissertation)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Naturwissenschaften [bzw. Philosophical Doctor]

an der

Fakultät für Gesundheit

der Universität Witten/Herdecke

vorgelegt von:

(Vor- und Familienname)

aus (Geburtsort)

(Jahr der Drucklegung)

**Promotionsordnung (Dr. rer. nat./Ph.D.)
der Fakultät für Gesundheit**

Anlage 3

Muster für die Rückseite des Titelblattes der Dissertation

Mentor (Erstgutachter):

Fakultätsreferent (Zweitgutachter):

Externer Referent:

Tag der Disputation:

[die Angaben sind erst in der endgültigen Druckfassung einzutragen.]

**Promotionsordnung (Dr. rer. nat./Ph.D.)
der Fakultät für Gesundheit**

Anlage 4

Pflichtexemplare

Nach Abschluss des Verfahrens sind von der Dissertation vorzulegen:
entweder 15 gedruckte, gebundene Exemplare,
oder zwei gedruckte, gebundene Exemplare und elf CD-ROMs (PDF-Format).

**Promotionsordnung (Dr. rer. nat./Ph.D.)
der Fakultät für Gesundheit**

Anlage 5

Promotionsgebühren

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens erhebt die Fakultät eine Gebühr, deren Höhe in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Universität festgesetzt ist. Die Gebühr wird bei Eröffnung des Promotionsverfahrens fällig.